



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

## Nr. II/14

### "Lidl-Markt Kohlenstraße"

Maßstab: 1 : 500

Datum: 16.11.2020



Fahrmeier • Rühling Partnerschaft mbB  
Landschaftsarchitektur • Städtebauarchitektur  
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

Kassel **documenta** Stadt

Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

## A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 12 ABS. 3 BAUGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Sondergebiet - Läden

GR

Maximale Grundfläche

GF

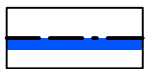
Maximale Geschossfläche

VK

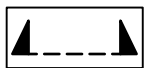
Maximale Verkaufsfläche

GH

Maximale Gebäudehöhe



Baugrenze



Ein- / Ausfahrtbereich



Laubbaum - Neuanpflanzung



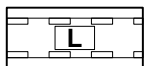
Laubbaum - Erhalt



Heckenpflanzung

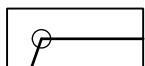


Umgrenzung von Flächen für ebenerdige Stellplätze

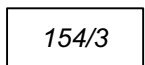


Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers

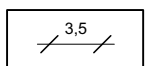
### KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Vermaßung in Meter



Heilquellenschutzgebiet (siehe Hinweis Ziff. 9)



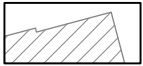
Fläche für Versorgungsanlage - Elektrizität



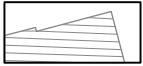
Fernwärmeleitung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

## ZEICHNERISCHE HINWEISE



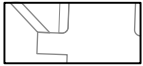
Lebensmittelmarkt



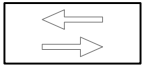
Überdachung (Eingang, Einkaufswagen, Fahrräder)



Pkw-Stellplätze



Zufahrt/Umfahrung



Ein- und Ausfahrt



Markteingang

## B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1.0 Bedingte Festsetzung

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

#### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenze

##### 1.1.1 Sondergebiet - Läden (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Läden" ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes, einschließlich Getränke und inklusive Pfandrücknahme mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche (VK) von 1.450 m<sup>2</sup> zulässig. Neben der Marktfläche und dem Kassenvorraum beinhalten die Verkaufsflächen auch den Ein- und Ausgangsbereich. Nicht enthalten sind die erforderlichen Nebenräume.

##### 1.1.2 Die maximal zulässige Grundfläche wird auf 2.500 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer max. Grundflächenzahl von 0,71 (= 5.539 m<sup>2</sup>) begrenzt.

##### 1.1.3 Die maximal zulässige Geschossfläche (GF) wird auf 2.500 m<sup>2</sup> festgesetzt.

##### 1.1.4 Die maximale Gebäudehöhe wird auf 6,50 m festgesetzt.

Bezugspunkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche Kohlenstraße (OK Gehweg) an der Grenze des Baugrundstückes; angesetzt wird die Mitte der straßenseitigen Fassade, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse in Fahrbahnmitte, bis zur obersten Dachbegrenzungskante.

## **1.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25) BauGB)**

### **Erhalt von Laubbäumen**

Die im Plan zeichnerisch festgesetzten Laubbäume sind zu erhalten und bei Abgang in gleicher Qualität zu ersetzen.

### **Anpflanzen von Laubbäumen**

Die im Plan zeichnerisch festgesetzten Laubbäume sind als Hochstamm (Mindestqualität 3xv, StU 16/18 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Von der zeichnerisch festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuschließen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste „Baum- und Straucharten“ (s. Hinweis Ziff. 13) zu entnehmen.

### **Anpflanzen von Hecken**

Für die im Plan zeichnerisch festgesetzten Hecken sind Arten entsprechend der Pflanzliste „Baum- und Straucharten“ (s. Hinweis Ziff. 13) anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzqualität: mind. 100 cm hoch.

## **1.3 Stellplätze**

Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche sind Stellplätze nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

## **1.4 Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers**

Das mit **L** gekennzeichnete Leitungsrecht ist zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt. Es umfasst die vorhandene Leitungstrasse mit einem 5m-Schutzstreifen und dient der Zugänglichkeit des Leitungsträgers. Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist die Anpflanzung von Bäumen unzulässig.

Vgl. auch Hinweis Ziff. 11.

## **1.5 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

## **1.6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - Lärmschutz**

### **Aktive Lärmschutzmaßnahmen**

Die Geräuschemissionen von Lüftungs- und Kälteanlagen sowie von Heizungsanlagen auf dem Dach des Andienungsbereiches sind bei einem Abstand der Geräte von 15 m zum nächsten Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet (WA) in der Summe auf einen Schalleistungspegel  $L_{WA}$  nach DIN 45635 „Geräuschemessung an Maschinen“ bzw. nach DIN EN ISO 3746 „Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen“ zu begrenzen von

$$L_{WA} = 62 \text{ dB(A)}.$$

Dies entspricht bei freier Schallausbreitung einem maximal zulässigen Schalldruckpegel  $L_p$  in einem Abstand von 5 m zum Mittelpunkt der Anlagen von 43 dB(A).

Die Geräusche der technischen Aggregate dürfen nicht einzeltonhaltig sein (kein Brummen und kein Pfeifen bzw. Summen). Damit ist sichergestellt, dass der Nacht-Richtwert für allgemeines Wohngebiet (WA) von 40 dB(A) durch die technischen Aggregate um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.

In der Tageszeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr können die zulässigen Emissionen in einer höheren Leistungsstufe der Aggregate um 10 dB(A) auf einen Schalleistungspegel  $L_{WA}$  von 72 dB(A) angehoben werden. Vgl. Hinweis Ziff. 10.

### **Passive Lärmschutzmaßnahmen**

Die Anlieferungsrampe auf der südlichen Seite des Verkaufsgebäudes ist zum Schutz der Nachbarschaft zu überdachen und mit einer Wandscheibe baulich zu schließen (Einhausung).

Die Oberflächenbefestigung von Zufahrten und Umfahrungen ist mit Asphalt auszuführen.

## **2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)**

### **2.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

**2.1.1** Als Dachform wird ein Pultdach mit einer Dachneigung von maximal 4° festgesetzt.

**2.1.2** Das Dach des Marktgebäudes ist extensiv zu begrünen (mind. 2.250 m<sup>2</sup>) und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 8 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind notwendige Flächen für technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, sofern dies technisch erforderlich ist.

### **2.2 Stellplätze (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)**

Insgesamt sind maximal 93 Pkw-Stellplätze, davon mindestens zwei behindertengerecht herzustellen. Die 13 südlichen Stellplätze sind mit Rasenpflaster und die restlichen 80 Stellplätze mit Ökopflaster herzustellen. Für Fahrräder sind mind. 28 Abstellplätze vorzusehen.

### **2.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**

Im Sondergebiet - Läden sind mind. 2.100 m<sup>2</sup> Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen. Auf den Grünflächen sind Straucharten entsprechend der Pflanzliste „Baum- und Straucharten“ (s. Hinweis Ziff. 13 zu entnehmen, sowie als Bodendecker schnellwachsende Arten wie Cotoneaster-Coral Beauty zu verwenden.

### **2.4 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)**

**2.4.1** Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die der im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen.

**2.4.2** Im Sondergebiet-Läden sind zulässig:

- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen: Im nördlichen Einfahrtsbereich zum Parkplatz ein Werbepylon mit einer Höhe von max. 6,50 m und einer Breite von max. 2,10 m oder eine Standfahne mit einer Stangenhöhe von max. 8,00 m (gemessen ab OK Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsfläche).
- Am Marktgebäude: An der Ostfassade angestrahlte Plakatierungen (Stimmungsbilder) und im Eingangsbereich eine beleuchtete max. 3 m<sup>2</sup> große Werbevitrine und ein beleuchtetes Logo mit einer Gesamtgröße von max. 7 m<sup>2</sup> sowie an der zur Kohlenstraße zugewandten Fassade ein beleuchtetes Logo mit einer Gesamtgröße von max. 9 m<sup>2</sup>.

**2.4.3** Im Sondergebiet-Läden sind nicht zulässig:

- Im Parkplatzbereich und an den Grundstücksrändern: Weitere Beschilderungen wie z.B. großformatige Werbetafeln.
- Im südlichen Grundstückszugang Standfahnen / Pylone.
- Werbeanlagen an der westlichen und südlichen Gebäudeseite und auf den Dachflächen.
- Leuchtreklamen in Neonfarben und besondere Leuchteffekte wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnde Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise. Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb des Baugebietes ein.

## **C. HINWEISE**

### **(1) Abweichung vom amtlichen Katasterplan**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der Übersichtlichkeit sowie zur Gewährung der Lesbarkeit der Planurkunde auf die Darstellung der bestehenden, aber für den Rückbau vorgesehenen Gebäude verzichtet wurde (siehe Kap. 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan).

### **(2) Altlasten**

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

### **(3) Artenschutz**

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) sollte die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.

Darüber hinaus sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

### **(4) Baumschutzsatzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung)" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **(5) Bodendenkmäler**

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gemäß § 19 und § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

### **(6) Bombenabwurfgebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Beginn geplanter Bauarbeiten mit bodeneingreifenden Maßnahmen wird daher eine Sondierung auf Kampfmittel empfohlen.

### **(7) DIN-Vorschriften**

Die in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans genannten DIN-Vorschriften liegen dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vor und können zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **(8) Durchführungsvertrag**

Zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/14 "Lidl-Markt Kohlenstraße" besteht zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und der Lidl Dienstleistungs GmbH & Co. KG ein Durchführungsvertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

### **(9) Heilquellenschutzgebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der quantitativen Schutzzone B 2 - äußere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die fachtechnische Prüfung der Schutzgebietsverordnung ergab, dass keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände berührt werden, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen würden. Innerhalb der Zone B 2 bedürfen lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen der vorherigen Genehmigung.

### **(10) Lärmimmissionen**

Bei einem anderen Abstand der Lüftungs- und Kälteanlagen sowie der Heizungsanlagen zu dem nächst gelegenen Wohnhaus sind die zulässigen Emissionen der Gerätschaften entsprechend zu ändern.

### **(11) Leitungsrecht Schutzstreifen**

Bäume, die sich innerhalb des Schutzbereiches entwickelt haben (Bestandsbäume) werden nicht als zu erhalten festgesetzt, da diese bei Bedarf (Leitungsschäden) gefällt werden müssen. Für zu fällende Bäume ist beim Umwelt- und Gartenamt Kassel eine Fällgenehmigung einzuholen.

### **(12) Niederschlagswasser**

(1) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, wieviel Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet wird. Hierzu ist bei KASSELWASSER eine Flächenbilanz (Bestand/Planung) vorzulegen.

(2) Für die Versickerung von Niederschlagswasser (hierzu zählen auch Parkplatzflächen, die z.B. mit Rasengittersteinen ausgebildet sind), ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 9 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel zu beantragen. Dem Antrag sind unter anderen Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsflächen unter Berücksichtigung des Wasseranfalles, der verwendeten Materialien und der Versickerungsfähigkeit des Bodens nach DWA Arbeitsblatt A 138 sowie Rückhaltung und Vorbehandlung von Niederschlagswasser nach DWA Merkblatt M 153 beizufügen. Bei erfolgreicher Prüfung des Antrags und Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine Befreiung von der Anschlusspflicht bei KASSELWASSER zu beantragen.

### **(13) Pflanzliste „Baum- und Straucharten“**

Acer campestre	Cornus mas
Ginkgo biloba "Princeton Sentry"	Crataegus monogyna
Liquidambar styraciflua "Worpesdon"	Hedera helix „Arborescens“
Robinia "Casque Rouge"	Ligustrum ovalifolium
Euodia hupehensis (sog. „Tausendblütenbaum“)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Resista Ulme Ulmus Sapporo Autumn Gold	Ligustrum vulgare (Liguster)
Schmalkronige Stadtulme Ulmus Hybride Lobel	Taxus baccata (Eibe)

### **(14) Regelwerke**

Es gelten die Regelwerke der FGSV „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ und „Hinweise zum Fahrrad parken“.

### **(15) Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)**

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

### **(16) Sichtfelder**

Im Zufahrtsbereich des Lidl- Marktes sind die für die Anfahrtsicht erforderlichen Sichtfelder von jeglicher Bebauung (auch Werbeanlagen), sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhen von jeweils über 0,80 m und 2,50 m über Fahrbahnniveau der Kohlenstraße dauerhaft freizuhalten.

### **(17) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Heizöltankanlagen) sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (AwSV) zu errichten, zu betreiben und bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel gemäß § 40 AwSV anzuzeigen.

### **(18) Ver- und Entsorgung**

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht.

Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Versorgungsanlagen (Trafo) und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter wird auf § 18 der Abfallwirtschafts- und gebührensatzung der Stadt Kassel (Die Stadtreiniger) verwiesen.

### **(19) "Kunstwerk 7000 Eichen"**

Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" nicht betroffen.

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (**Planungssicherungsgesetz – PlanSiG**) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 314).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)

Hessische Bauordnung (**HBO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.





Gemarkung Wehlheiden  
Flur 3

Kohlenstraße

168/11

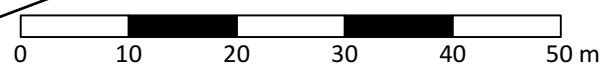
Nutzungsschablone

Baugebiet - SO Läden	
max. Grundfläche 2.500 m <sup>2</sup>	max. Geschossfläche 2.500 m <sup>2</sup>
max. Verkaufsfläche 1.450 m <sup>2</sup>	max. Gebäudehöhe 6,50 m



fuß- und radläufige Zuwegung

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: 08/2019  
Siehe auch Hinweis Ziff. 1 sowie Kap. 3.2 der Begründung



Maßstab 1:500  
(verkleinert)